

Satzung
der Kommunal Service Böhmetal gkAöR über die Erhebung von Verwaltungskosten
für die Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 142 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 in Verbindung mit §§ 2, 6 und 9 der Unternehmenssatzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“ und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19. November 2018 folgende Satzung beschlossen.

Die Vertretung der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018, die Vertretung der Gemeinde Hodenhagen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 und die Vertretung der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 05. Dezember 2018 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Kostentarif
§ 3	Verwaltungsgebühren
§ 4	Rechtsbehelfsgebühren
§ 5	Gebührenbefreiungen
§ 6	Auslagen
§ 7	Kostenschuldner
§ 8	Entstehung der Kostenschuld
§ 9	Fälligkeit und Beitreibung
§ 10	Verjährung
§ 11	Billigkeitsmaßnahmen
§ 12	Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes
§ 13	Inkrafttreten
Anhang 1	Kostentarif
Anhang 2	Wertabelle zu § 4 Rechtsbehelfsgebühren und Anhang 1 Zif. 5.1.

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Kommunal Service Böhmetal gkAöR – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe
- (2) Der eigene Wirkungskreis der Kommunal Service Böhmetal gkAöR bezieht sich auf die von Anstaltsträger gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts übertragenden Aufgaben, sowie diejenigen Aufgaben, die durch Beschluss der Vertretungen der Anstaltsträger übertragen worden sind.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anhang 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Verwaltungsgebühren

- (1) Ist für die Bemessung von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten Nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Die Schlusssumme des Gebührenbetrages ist auf 1/10 Euro abzurunden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für Entscheidungen, durch die förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche) gegen Amtshandlungen auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kosten sollen auch erhoben werden, wenn der Rechtsbehelf in vollem Umfang oder zum Teil zurückgenommen wird. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf beträgt das 1 ½-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
- (3) War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so ergibt sich die Höhe der Rechtsbehelfsgebühr aus der Werttabelle, die als Anhang 2 Gegenstand dieser Satzung ist. Streitwert im Sinne der Werttabelle ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag.
- (4) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten die nach Abs. 2 und 3 zu errechnende Gebühr nach dem Verhältnis der Abweisung oder der Zurückweisung zu dem geltend gemachten Anspruch. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens ¼ der nach Abs. 2 und 3 zu errechnenden Gebühr. Bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Hälfte der nach Abs. 2 und 3 zu errechnenden Gebühr zu erheben.
- (5) Wird der Rechtsbehelf vor der Entscheidung in vollem Umfang zurückgenommen, wird ¾ der nach Abs. 2 und 3 zu errechnenden Gebühr erhoben. Diente der Rechtsbehelf erkennbar lediglich der Fristwahrung und wurde mit der Bearbeitung noch nicht begonnen, kann eine Gebühr bis zu einem Viertel des vollen Betrages erhoben werden.
- (6) Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 € nach unten abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 7,50 €.
- (7) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind gezahlte Rechtsbehelfskosten zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
Arbeits- und Dienstleistungssachen, Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u. dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen.
 - c) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - d) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - e) Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 1. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
 - f) Widerspruchsverfahren, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Kommunal Service Böhmetal gkAÖR oder ein bestehendes oder früheres Versorgungsverhältnis beziehen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, welche die wirtschaftlichen Unternehmen der in Abs. 1 e) genannten betreffen.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25 Euro übersteigen; dies gilt auch in Fällen des Satzes 2 und auch zwischen Behörden desselben Rechtsträgers.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:
 - a) Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 - b) technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 - c) Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 - d) Dienstreisen und Dienstgänge,
 - e) Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 - f) Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 - g) Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 - h) Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
 - i) die Beförderung und Verwahrung von Sachen, sowie
 - j) anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Kommunal Service Böhmetal gkAöR gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet, neben Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig.
 - d) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, mit der Rücknahme des Antrages, mit der Ablehnung oder der Zurücknahme des Rechtsbehelfs.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 **Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 10 **Verjährung**

- (1) Der Kostenanspruch erlischt durch Verjährung.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. Sie beträgt drei Jahre
- (3) Durch Zahlungsaufforderung, Stundung und durch Rechtsbehelfe wird die Verjährung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 11 **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Kommunal Service Böhmetal gkAöR kann von der Erhebung der Kosten ganz oder teilweise absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Amt die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (3) Die Kommunal Service Böhmetal gkAöR kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet wird.

§ 12 **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) der Kommunal Service Böhmetal gkAöR (als Rechtsnachfolger der Kommunal Service Böhmetal AöR) vom 19.06.2013 außer Kraft.

Walsrode, den 19.12.2018

Kommunal Service Böhmetal gkAöR

gez. Martin Hack

Vorstand

Die Bekanntmachung ist am 22.12.2018 erfolgt.

Anhang 1
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Kommunal Service Böhmetal gkAöR

Ifd.- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,50 €
1.1.2.	im Format DIN A 3	0,75 €
1.1.3.	bei größeren Formaten je lfm.	7,50 €
1.2.	Fotokopien, farbig, je Seite	
1.2.1.	bis zum Format DIN A 4	1,00 €
1.2.2.	im Format DIN A 3	5,00 €
1.2.3.	bei größeren Formaten je lfm.	15,00 €
2.	Akteneinsicht	
	je angefangene Viertelstunde	5,00 €
3.	Aufnahme von Verhandlungen, Erklärungen, Anträgen, Einwendungen	
	je angefangene Viertelstunde	12,00 €
4.	Auskünfte aus Registern, Karteien und Konten	
4.1.	Anliegerbeitragsbescheinigungen	15,00 €
4.2.	mit besonderem Aufwand zusätzlich pro angefangene Viertelstunde	12,00 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
5.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (gem. Anlage 2)	25,00 bis 2.500,00 €
5.2.	wenn ein Wert nicht bestimmt werden kann	25,00 €
5.3.	ein Wert nicht bestimmt werden kann und besonderer Ermittlungsaufwand (z.B. Außendienst) erforderlich ist, zusätzlich je angefangene Viertelstunde	12,00 €
6.	Bemessung nach Zeitaufwand	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene Viertelstunde	12,00 €
7.	Statistik, Recherche (schriftliche Auskünfte)	
7.1.	Für die erste angefangene Viertelstunde	12,00 €
7.2.	je weitere angefangene Viertelstunde	12,00 €
7.3.	Abgabe auf Datenträger (Diskette, CD-ROM), je Datenträger zusätzlich	5,00 €
8.	Abgabe von Verdingungsunterlagen	
8.1.	bis zu 20 Seiten	5,00 €
8.2.	bis zu 30 Seiten	7,50 €
8.3.	bis zu 40 Seiten	10,00 €
8.4.	bis zu 50 Seiten	15,00 €
8.5.	bis zu 100 Seiten	20,00 €
8.6.	über 100 Seiten	25,00 €
8.7.	bei größeren Formaten als DIN A3 je lfm.	5,00 €
8.8.	Auf Datenträger (Diskette, CD-ROM, je Datenträger	5,00 €
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Beratung, und zwar für	
9.1.	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	12,00 €
9.2.	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle.	12,00 €
10.	Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	
10.1.	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln	30,00 €
10.2.	Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 250,00 €	30,00 €
10.3.	Festsetzung eines Zwangsgeldes von mehr als 250,00 €	50,00 bis 300,00 €
10.4.	Durchführung einer Ersatzvornahme	30,00 bis 600,00 €

Anhang 2

Werttabelle*¹ zu § 4 Rechtsbehelfsgebühren und Anhang 1 Zif. 5.1.

Streitwert bis ... EUR	Gebühr	Streitwert bis ... EUR	Gebühr
500	35,00 €	50 000	546,00 €
1 000	53,00 €	65 000	666,00 €
1 500	71,00 €	80 000	786,00 €
2 000	89,00 €	95 000	906,00 €
3 000	108,00 €	110 000	1.026,00 €
4 000	127,00 €	125 000	1.146,00 €
5 000	146,00 €	140 000	1.266,00 €
6 000	165,00 €	155 000	1.386,00 €
7 000	184,00 €	170 000	1.506,00 €
8 000	203,00 €	185 000	1.626,00 €
9 000	222,00 €	200 000	1.746,00 €
10 000	241,00 €	230 000	1.925,00 €
13 000	267,00 €	260 000	2.104,00 €
16 000	293,00 €	290 000	2.283,00 €
19 000	319,00 €	320 000	2.462,00 €
22 000	345,00 €	350 000	2.641,00 €
25 000	371,00 €	380 000	2.820,00 €
30 000	406,00 €	410 000	2.999,00 €
35 000	441,00 €	440 000	3.178,00 €
40 000	476,00 €	470 000	3.357,00 €
45 000	511,00 €	500 000	3.536,00 €

*¹ Die Werttabelle entspricht der Anlage 2 zu § 34 Gerichtskostengesetz (GKG)